

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Latendorf, Kreis Segeberg

(in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 23.04.2013)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10. Dezember 2003 sowie mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Latendorf erlassen:

§ 1 Wappen, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Latendorf zeigt:
„Von Silber und Grün im Pflöpschnitt mit drei flachen Pflöpfen gesenkt geteilt.
Oben zwei aufrecht stehende grüne Laubzweige, unten ein silbernes Hirschgeweih“.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Latendorf, Kreis Segeberg“.
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeindevertretung.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von **2.500 Euro**,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von **250 Euro** nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von **2.500 Euro** nicht übersteigt,
 4. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von **2.500 Euro** nicht übersteigt,
 5. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von **10.000 Euro**, soweit keine Folgekosten entstehen,
 6. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von **2.500 Euro**,
 7. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von **2.500 Euro**,
 8. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB, im Einvernehmen mit dem Maßnahmenausschuss,
 9. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutz-rechtlichen Vorschriften,
 10. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstiger Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,
 11. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen durch die Gemeinde bis zu einem Betrag von **250 Euro**.

§ 4 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie nicht auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 5 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
 - a) **Finanzausschuss**
Zusammensetzung: 7 Gemeindevertreter/innen
Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung

b) **Maßnahmenausschuss**

Zusammensetzung: 6 Gemeindevertreter/innen und 5 Bürger/innen, die der Gemeindevertretung angehören können
Aufgabengebiet: Planung, Durchführung und Überwachung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Bau-, Planungs- und Wegeangelegenheiten sowie des Schul-, Kultur- und Gemeinschaftswesens, des Büchereiwesens und in Sozialangelegenheiten

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Absatz 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 6

Einwohnerversammlung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die Ortsteile Latendorf, Braak und Braak-Siedlung durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 51 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohner ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertreterversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Teilnahmerecht der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes ist berechtigt, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde teilzunehmen. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von **1.500 Euro**, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich **250 Euro** halten.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert **1.500 Euro**, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich **250 Euro**, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der GO entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Arbeitern und Arbeiterinnen.

§ 10

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich
 1. in Latendorf beim Feuerwehrgerätehaus,
 2. in Braak am Feuerwehrgerätehaus und
 3. in Braak-Siedlung vor dem Grundstück Schiemannbefinden, während einer Dauer von 14 Tagen bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01. April 2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15. April 1991 in der Fassung ihrer I. bis VII. Nachtrags-Satzung außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 07. Januar 2004 erteilt.

Latendorf, den 12. Januar 2004

(L.S.)

gez. Scheel
Bürgermeister